

**Notarielle Fachprüfung 2010/I**

**Vortrag F 21-15**

Dieser Aufgabentext umfasst 2 Seiten

Vorbereitungszeit: 1 Stunde

Vortragsdauer: Höchstens 12 Minuten

**A. Sachverhalt**

Bei Notarvertreter V des Notars N in X-Stadt erscheint am heutigen Tage Herr M aus X-Stadt und trägt das folgende Begehren vor:

Er möchte eine Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) & Co. KG gründen. Die Firma soll M. GmbH & Co. KG lauten, eine neu zu gründende UG (haftungsbeschränkt) soll einzige Komplementärin und nicht am Gewinn der KG beteiligt sein. Herr M möchte auf der Ebene der KG insoweit den im Geschäftsleben etwas mit Vorbehalten aufgenommenen Rechtsformzusatz „UG (haftungsbeschränkt)“ durch die Bezeichnung „GmbH“ ersetzen. Nach seiner Auffassung gehe es dabei nicht um die Firmenbildung der UG, sondern um diejenige der KG, und die UG (haftungsbeschränkt) sei ja – wie sich auch aus § 5a GmbHG ergebe – keine eigenständige Rechtsform, sondern dem Wesen nach eine GmbH. Die UG (haftungsbeschränkt) solle möglichst kostengünstig mit Hilfe des Musterprotokolls errichtet werden und über ein Stammkapital von € 1.000,00 verfügen. Er wolle die Geschäftsführung der UG übernehmen und Alleingesellschafter werden. Seine Ehefrau E solle einzige Kommanditistin mit einer Kommanditeinlage von € 500,00 werden. Zugleich solle ihr für die Kommanditgesellschaft Prokura erteilt werden. Im nachfolgenden Quartal solle E auch zur weiteren einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführerin der UG (haftungsbeschränkt) bestellt werden.

## **B. Aufgabenstellung**

1. Nehmen Sie zu folgenden Fragen Stellung:
  - a) Bestehen grundsätzliche gesellschaftsrechtliche Bedenken gegen die Eintragungsfähigkeit einer KG mit einer UG (haftungsbeschränkt) als einziger Komplementärin?
  - b) Ist mit firmenrechtlichen Bedenken seitens des Registergerichts oder seitens der Industrie- und Handelskammer bei deren Beteiligung im Registerverfahren zu rechnen?
  - c) Bestehen Bedenken gegen die Prokuraerteilung?
  - d) Gibt es im vorliegenden Fall Gründe, von einer Gründung unter Verwendung des Musterprotokolls abzuraten?
  - e) Welche Haftungsrisiken bestehen bei der gewählten gesellschaftsrechtlichen Konstruktion für E im Außenverhältnis?
2. Fallabwandlung: M unterbreitet V weiterhin sein Vorhaben, die Komplementärin nach erfolgter Handelsregistereintragung durch Erhöhung des Stammkapitals um € 24.000,00 gegen Sacheinlage in Form der Einbringung eines Geschäftswagens in eine „vollwertige“ GmbH „zu überführen“. Wäre dies (bei unterstellter Werthaltigkeit der Sacheinlage) grundsätzlich möglich?

## **C. Hinweise zur Aufgabenstellung**

1. Von der Wiedergabe des Sachverhalts und der Aufgabenstellung ist abzusehen.
2. Steuerliche Erwägungen sind bei der Lösung der Aufgabenstellung nicht zu berücksichtigen.
3. Kostenrechtliche Ausführungen sind erlassen.